

**Gebührensatzung für die Inanspruchnahme
der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Unterdießen
(Friedhofsgebührensatzung)**

zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung
vom 30.10.2019

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflicht, Gebührensschuldner,
Entstehen, Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Leichenhausgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Säumniszuschläge
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde

1. Grabnutzungsgebühren,
2. Bestattungsgebühren,
3. Leichenhausgebühren,
4. sonstige Gebühren.

§ 3

**Gebührenpflicht, Gebührensschuldner, Entstehen,
Fälligkeit**

- 1 Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Art und Höhe der Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen

verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld, Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

- 4) Die Gebährensschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde oder einen Beauftragten; die Gebährensschuld für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Grabnutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- 5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- 6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

Für den Erwerb des Nutzungsrechts und der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben.

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die

a) Einzelgrabstätte	800,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.500,00 €
c) Kindergrabstätte	200,00 €
d) Urnengrabstätte	550,00 €
e) Urnennische	450,00 €
f) Ehrengrabstätte	gebührenfrei

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts (siehe § 19 Abs. 5 und 6 der Friedhofssatzung) wird anteilig entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben.

Bei Belegung des Grabes sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.

Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht für die Dauer der zusätzlichen Ruhezeit nachzukaufen.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes, Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne, Säuberung der Grabumgebung sowie Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials in eine Deponiestelle) beträgt je Grabstelle:

a. bis zu einer Tiefe von 1,80 m	280,00 €
b. bis zu einer Tiefe von 2,30 m	330,00 €
c. für Kinder bis zu 12 Jahren	100,00 €
d. Bestattung von Ascheurnen	85,00 €
e. Träger pro Person	40,00 €

§ 6

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses beträgt

- a. bei Leichen und Ascheurnen 80,00 €
- b. bei der Aufbewahrung des Sarges im Leichenhaus zwecks späterer Überführung 40,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren
 - a. für die Bearbeitung eines Bestattungsauftrages 30,00 €
 - b. bei Überführungen nach auswärts 20,00 €
- 2. Ausstellen, Umschreiben und Verlängerung einer Graburkunde für Nutzungsberechtigte 15,00 €
- 3. Übertragung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person und Umschreibung der Grabkartei 15,00 €
- 4. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen 20,00 €
- 5. Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 9 und 10 BestV 20,00 €
- 6. Ausnahmegenehmigung zur Aufbewahrung von Leichen außerhalb der Leichenhäuser 30,00 €

§ 8 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 7 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziff. 5 b Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO 1977).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020. in Kraft.